

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.05.2013

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.1-1090/1

Zulassungsnummer:

Z-33.1-1090

Geltungsdauer

vom: **29. Mai 2013**

bis: **29. Mai 2018**

Antragsteller:

CUPA STONE S.L.

Calle Matilde Conesa 14
24404 PONFERRADA (LEÓN)
SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

Fassadensystem "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" zur Anwendung als angemörtelte Außenwandbekleidung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das Fassadensystem besteht aus den werkseitig vorgefertigten "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" Fassadenelementen mit Natursteinbekleidung, die auf dem tragenden Untergrund mit dem zementhaltigen Klebemörtel "ArDEX X 7 G Flex" vollflächig geklebt werden. Vor der Montage der Fassadenelemente wird der Untergrund mit der Dichtungsschlämme "ArDEX S 7" abdichtet.

Die "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" Elemente bestehen aus einer zementgebundenem und glasfaserbewehrtem Mörtelschicht (Einbettungsmörtel), die mit einer äußeren Schicht aus Natursteinen verbunden ist. Die "Stonepanel Sky" Elemente sind zusätzlich mit mechanischen Halterungen versehen, die zur Fixierung der Fassadenelemente am Untergrund dienen. Im Folgenden werden beide Elementtypen Fassadenelemente genannt.

Die Fassadenelemente sind nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" dürfen als angemörtelte Außenwandbekleidung angewendet werden auf massiven mineralischen Untergründen aus Beton oder Mauerwerk mit oder ohne Putz.

Die Oberfläche der Wand muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und eine Haftzugfestigkeit von mindestens 0,5 N/mm² aufweisen.

Die Fassadenelemente müssen passgenau im Verband verlegt werden. Die Fugen zwischen den Fassadenelementen werden nicht verfugt.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben. Ab einer Gebäudehöhe von mehr als 2 m über Geländeoberfläche wird die Verwendung des Fassadensystems "Stonepanel Sky" mit mechanischer Halterung der Fassadenelemente empfohlen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Komponenten müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Dichtungsschlämme (Abdichtstoff)

Als Abdichtstoff ist die mineralische, flexible Dichtungsschlämme "ArDEX S 7" zur Herstellung einer Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-220009682-12 vom 27.09.2012 zu verwenden.

Die Zusammensetzung des Abdichtstoffs muss mit den beim DIBt hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.2 Klebemörtel

Der Klebemörtel "Ardex X 7 G Flex" muss ein zementhaltiger Mörtel mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12004¹ sein. Er muss die Eigenschaften für die Klassifizierung und Bezeichnung C2 (zementhaltiger Mörtel für erhöhte Anforderungen) aufweisen und bezüglich des Brandverhaltens die Anforderung an die Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 erfüllen.

Die Zusammensetzung des Klebemörtels muss mit der beim DIBt hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

2.2.3 Fassadenelemente

Die Fassadenelemente "Stonepanel" müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 bestehen und den Angaben nach Anlage 1 entsprechen.

Die Fassadenelemente "Stonepanel Sky" müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.3.1 bis 2.2.3.4 bestehen und den Angaben nach Anlage 2 entsprechen.

2.2.3.1 Einbettungsmörtel

Der Einbettungsmörtel muss ein zementhaltiger Mörtel sein.

Die Rezeptur des Einbettungsmörtels muss mit den beim DIBt hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.2.3.2 Glasfasergewebe

Das Glasfasergewebe, das in dem Einbettungsmörtel eingelegt wird, muss aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen.

Tabelle 1:

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe
Flächengewicht	140 g/m ²
Maschenweite	10 mm x 10 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,1 kN/5 cm
Restliche Reißfestigkeit nach künstlicher Alterung (28 Tage Lagerung bei 23 °C in einer 5% Natronlauge)	≥ 0,75 kN/5 cm

2.2.3.3 Natursteinbekleidung

Die Natursteinbekleidung muss den Angaben nach Anlage 1 und 2 entsprechen.

Es dürfen nur unbeschichtete Naturwerksteine verwendet werden, deren Frostbeständigkeit nach DIN EN 12371 nachgewiesen ist. Die dem Einbettungsmörtel zugewandte Seite der Platten muss sägerau sein.

2.2.3.4 Mechanische Halterung (nur für "Stonepanel Sky" Elemente)

Die mechanische Halterung der "Stonepanel Sky" Elemente hat gemäß Anlage 2 zu erfolgen.

2.2.4 Fassadensystem

Das Fassadensystem muss aus den Bauprodukten nach 2.2.1 bis 2.2.3 bestehen.

¹

DIN EN 12004:2012-09

Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Fassadenelemente müssen gemäß den beim DIBt hinterlegten Angaben unter Verwendung der Produkte nach Abschnitt 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 und ggf. 2.2.3.4 im Werk hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Fassadenelemente sind witterungsgeschützt zu lagern und beim Transport vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Fassadenelemente nach Abschnitt 2.2.3 bzw. deren Verpackungen oder Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung der Fassadenelemente darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Dichtungsschlämme bzw. deren Verpackung muss gemäß den Bestimmungen des im Abschnitt 2.2.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein.

Der Klebemörtel bzw. dessen Verpackung muss die CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12004 tragen und den Bestimmungen nach Abschnitt 2.2.2 dieser Zulassung entsprechen.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenelemente mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für das Fassadensystem gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Hersteller in diesem Sinne.

Ist der Hersteller des Fassadensystems nicht auch Hersteller der Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Fassadensystem verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie ggf. einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fassadenelemente nach Abschnitt 2.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist für die Fassadenelemente nach Abschnitt 2.2.3 die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Es sind die Prüfungen nach Anlage 3 durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der fremdüberwachenden Stelle. Im Rahmen der Erstprüfung ist außerdem die Petrografische Prüfung der Natursteine nach DIN EN 12407 durchzuführen

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheitsnachweis

Der Standsicherheitsnachweis für das Fassadensystem "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" mit den Eigenschaften der Komponenten nach Abschnitt 2.2 ist für den im Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck (maximale Windsoglast) $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen².

² Siehe www.dibt.de, Rubrik >Geschäftsbereiche<, unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

3.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt DIN 4108-2.

Der Für den klimabedingten Feuchteschutz gilt DIN 4108-3.

3.3 Brandschutz

Die Fassadenelemente "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" sind nichtbrennbar.

3.4 Schallschutz

Für den Schallschutz (Schutz gegen Außenlärm) gilt DIN 4109 einschließlich Beiblatt 1 zu DIN 4109.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Für das Fassadensystem "Stonepanel" und "Stonepanel Sky" dürfen nur die Produkte nach Abschnitt 2.2 zur Anwendung kommen. Ab einer Gebäudehöhe von mehr als 2 m über Geländeoberfläche wird die Verwendung des Fassadensystems "Stonepanel Sky" mit mechanischer Halterung der Fassadenelemente empfohlen.

Das Fassadensystem ist gemäß folgenden Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen 1 und 2 auszuführen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Die Bestimmungen nach DIN 18515-1³, Abschnitt 6.5.3.1 bis 6.5.3.4 bezüglich der Bewegungsfugen (Gebäudetrennfugen, Feldbegrenzungsfugen; Anschlussfugen) sind einzuhalten.

Einbauteile dürfen nicht an der Außenwandbekleidung befestigt werden; DIN 18515-1, Abschnitt 6.6. ist zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung des Fassadensystems betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 4. (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die "Stonepanel" bzw. "Stonepanel Sky" Elemente, den Klebemörtel und der Dichtschlämme ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund (Ansetzfläche)

Die Oberfläche der Wand muss frei von Staub, Trennmitteln, Ausblühungen und Verunreinigungen sein. Die Haftzugfestigkeit des Untergrunds muss mindestens 0,5 N/mm² betragen. Zum Ausgleich von größeren Maßungenaugkeiten kann ein Putz nach DIN EN 998-1 erforderlich sein.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit der Dichtschlämme und dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

³

DIN 18515-1:1998-08

Außenwandbekleidungen; Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten, Grundsätze für Planung und Ausführung

4.5 Ausführung des Fassadensystems

Die Dichtschlämme "ARDEX S 7" ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen und in mindestens zwei Schichten (Nassauftragsmenge ca. 1,2 kg/m² je Schichtdicke) aufzubringen. Die Gesamttrockenschichtdicke muss mindestens 2,4 mm betragen.

Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Dichtschlämme sind zu beachten.

Die Verklebung der Fassadenelemente darf erst mindestens 24 Stunden nach Aufbringung der Dichtschlämme erfolgen.

Der Klebemörtel ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen.

Die Fassadenelemente sind passgenau nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 (beidseitiges Auftragen) mit Klebemörtel so zu verlegen, dass eine vollflächige Verklebung gewährleistet ist (Nassauftragsmenge: ca. 2,1 kg/m², Gesamtauftragsdicke: 4 mm).

Bei der Verarbeitung der Dichtschlämme und des Klebemörtels sind die Technischen Merkblätter des Herstellers (Fa. Ardex GmbH) zu beachten.

Jedes "Stonepanel Sky" Element ist mit den Komponenten gemäß Anlage 2 zusätzlich mechanisch zu fixieren.

Beschädigte Fassadenelemente dürfen nicht eingebaut werden.

4.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des Fassadensystems muss ein Sockelprofil (aus nichtrostendem Stahl) befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt.

Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Fassadensystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen im Fassadensystem berücksichtigt werden.

Alle Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.7 Übereinstimmungsbestätigung

Die Firmen, die das Fassadensystem verarbeiten, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung nach Anlage 4 ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass das von ihnen verarbeitete Fassadensystem sowie dessen Einzelteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte mit aufzunehmen.

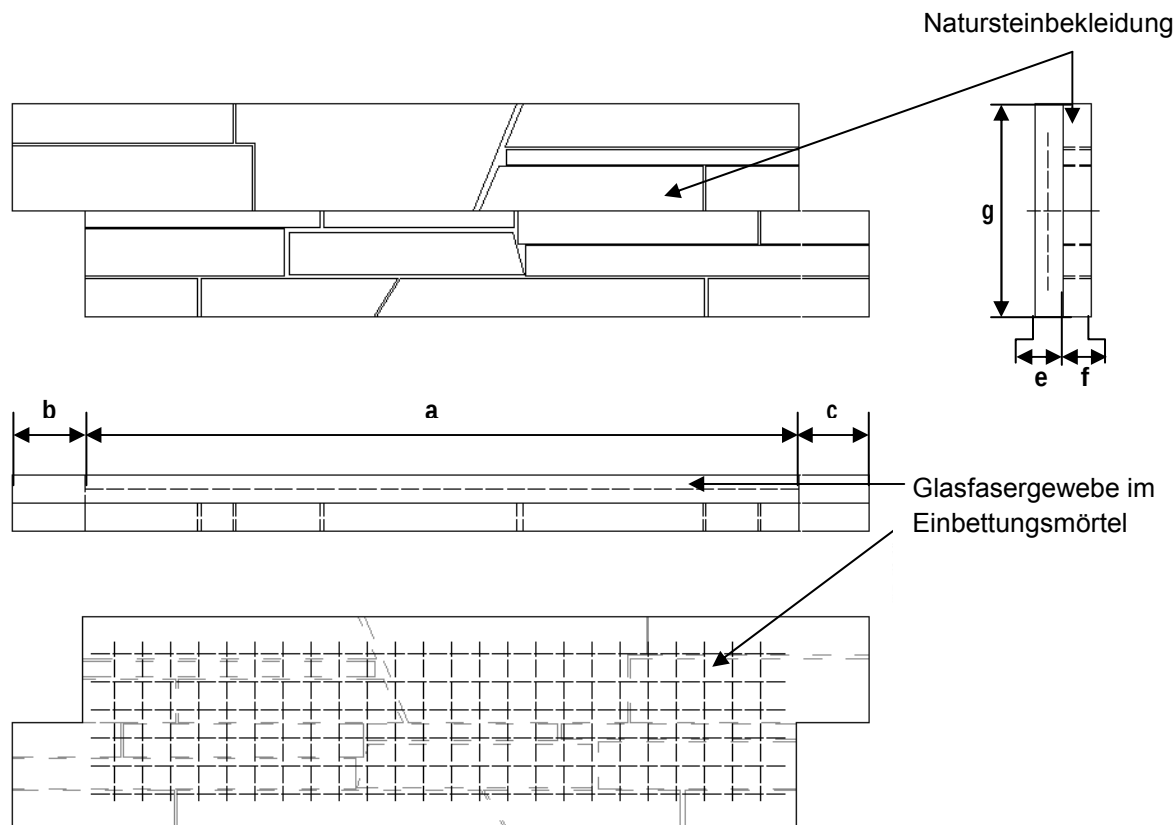
Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Fassadensystem Stonepanel

Anlage 1

Aufbau des Systems mit Stonepanel Elementen



$a+b+c$: Gesamtlänge des Stonepanel Elements

g : Höhe des Stonepanel Elements

e : Dicke des Einbettungsmörtels

f : Dicke der Natursteine

$e+f$: Gesamtdicke des Stonepanel Elements (variiert in Abhängigkeit der Dicke der Natursteine)

Tabelle 1

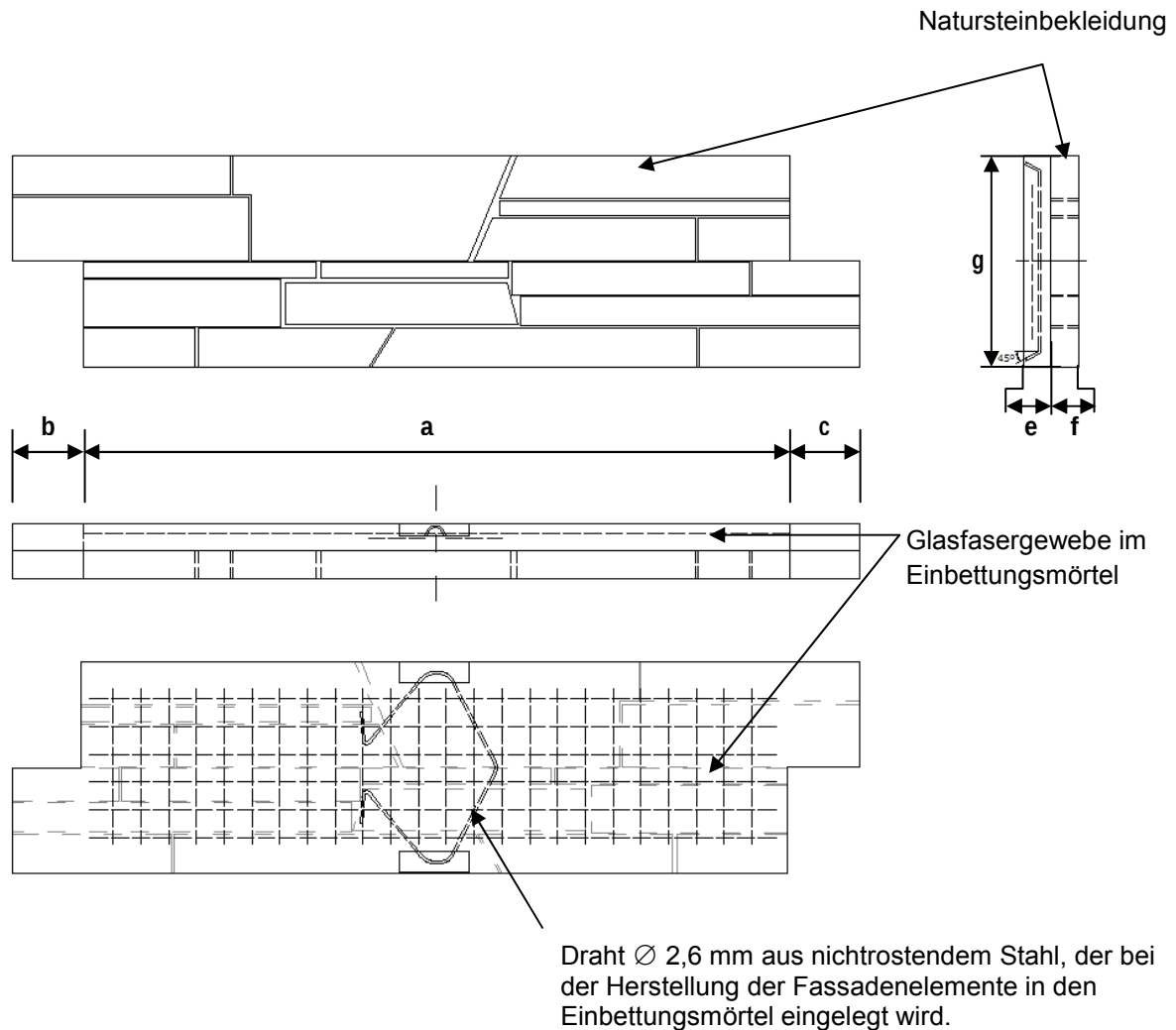
Natursteine	Stonepanel Element		Abmessungen [mm]						
Petrographische Bezeichnung	Bezeichnung	Referenznummer	a	b	c	e	f	e+f	g
Quarzit/Marmor	Orient Gold	SPZ-14R	510	50	50	5-15	10-28	30-40	152
			500	50	50	5-15	10-28	30-40	200
Gneis	Nordic	SPZ-33RB	500	50	50	5-25	10-35	30-40	200
	Wild	SPZ-55N	500	50	50	5-25	10-35	40-50	200
	Gneiss XXL	SPZ-55GB	400	100	100	5-25	10-35	40-50	300
	Sahara	SPZ-49R	500	50	50	5-25	10-35	40-50	200
	Sahara XXL	SPZ-49GB	400	100	100	5-25	10-35	40-50	300
Schiefer	Multicolour	SPZ-24A	510	50	50	5-15	10-28	30-40	152
			500	50	50	5-15	10-28	30-40	200
	Block Slate	SPZ-19A	500	50	50	5-15	10-28	30-40	200

Fassadensystem Stonepanel Sky

Anlage 2

Aufbau des Systems mit Stonepanel Sky

Die Angaben in der Tabelle 1, Anlage 1, über die Natursteine und die Abmessungen der Fassadenelemente gelten auch für Stonepanel Sky Elemente



Weitere erforderliche Produkte für die mechanische Fixierung der Stonepanel Sky Elemente:

- Perforiertes Band aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401 oder 1.4301 mit einer Breite von 12 mm bis 17 mm, einer Dicke von 0,7 mm und Perforierungen mit $\varnothing$ 6 mm.
- Kunststoffdübel und dazugehörige Schrauben aus nichtrostendem Stahl, die für den vorhandenen Untergrund geeignet sind.

Fassadensystem Stonepanel

Anlage 3

Werkseigene Produktionskontrolle

Prüfung /Eigenschaft	Prüfnorm bzw. -vorschrift/ Anforderung	Umfang und Häufigkeit
Eingangskontrolle für die Bestandteile des Einbettungsmörtels - Zement CEM I 42,5 - Sand, Additive - Glasfasergewebe (siehe Abschnitt 2.2.3.2)	- Herstellerbescheinigung	Jede Lieferung
Natursteine	Kontrolle der Abmessungen	Jede Charge
	Visuelle Begutachtung/Vorsortierung (Homogenität, Einschlüssen, Störungen, Beschaffenheit der Rückseite)	Jede Charge
	Haftzugfestigkeit zwischen Einbettungsmörtel und Naturwerkstein, Prüfung nach DIN EN 1348, Mindesthaftzugfestigkeit: 0,5 N/mm ² - trocken - nach 50 Frost-Tau-Wechseln	Mindestens 5 Versuche je Produktionswoche 1 x jährlich
Abmessungen der Fassadenelemente	- nach Tabelle 1 der Anlage 1	10 Proben je Produktionswoche
Haftzugfestigkeit Stonepanel/Klebmörtel	Haftzugfestigkeit zwischen Stonepanel- Elementen und dem Klebmörtel, Prüfung nach DIN EN 1348, Mindesthaftzugfestigkeit: 0,5 N/mm ² - trocken - nach 50 Frost-Tau-Wechseln	Mindestens 5 Versuche je Produktionswoche 1 x jährlich

Fassadensystem Stonepanel

Anlage 4

Bescheinigung für den Bauherren

Übereinstimmungsbestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Antragsteller (Hersteller nach Abschnitt 2.4.1) über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:

- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung **Nr. Z-33.1-1090**

- c) Die Oberfläche der Wand wurde begutachtet durch:

- d) ggf.: Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:

- e) Die Haftzugfestigkeit der Ansetzfläche wurde ermittelt. Die Mindestanforderung nach Abschnitt 1.2 (Haftzugfestigkeit $\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) wurde erfüllt.

- f) Die Ausführung des Fassadensystems erfolgte gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung